

Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung die so genannte «Ordnungssystem-Judikatur» entwickelt. Danach prüft der Verfassungsgerichtshof eine Regelung sehr genau, wenn der Gesetzgeber von einem selbst gewählten Ordnungssystem abgeht.

Der Argumentationstopos «Systemgerechtigkeit» beziehungsweise «Folgerichtigkeit» findet sich in zahlreichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht hält widersprüchliche Regelungen durch den Gesetzgeber für zulässig, das Bundesverfassungsgericht prüft in diesem Fall aber sehr genau, ob die abweichende (systemwidrige) Regelung durch «plausible» beziehungsweise «hinreichende» Gründe gerechtfertigt ist.

Da die «Systemgerechtigkeit» beziehungsweise «Folgerichtigkeit» eine statische Rechtsordnung fördert, sollte dieses Kriterium nicht übersteigert angewandt werden.

- b) Typisierungen, Pauschalierungen, Durchschnittsbetrachtungen, Härtekláuseln, Fristsetzungen, Stichtagsregelungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf der Gesetzgeber aus Gründen der Praktikabilität der Einfachheit halber nach einem abstrakten, technischen Kriterium – beispielsweise nach dem Ort oder der Zeit – differenzieren, das den Unterschieden in der Mehrzahl der Fälle entspricht, aber Grenzfällen nicht gerecht zu werden vermag.

Der Verfassungsgerichtshof erkennt darin ebenfalls keine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes, wenn der Gesetzgeber bei einer Regelung von einer Durchschnittsbetrachtung ausgeht und auf den Regelfall abstellt. Atypische Härtefälle machen eine Regelung noch nicht gleichheitswidrig. Der Verfassungsgerichtshof beurteilt dabei die ungleichen Auswirkungen einer Norm nach *dem Grad der Schwierigkeit, die eine nach den verschiedenen Sachverhalten differenzierende Lösung der Vollziehung bereiten würde* sowie auch nach *dem Gewicht der angeordneten Rechtsfolgen*. Hier wird wiederum das Verhältnismässigkeitsprinzip erkennbar.

Das Bundesverfassungsgericht hält sachgerechte und realitätsgerechte Typisierungen grundsätzlich für zulässig. Auch atypische Härtefälle als Folge einer Typisierung/Generalisierung müssen von den Be-